

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Altenburg

Altenburg, 13.03.2024

Az.: K 3/23



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 22.05.2024	10:00 Uhr	NG 105, Sitzungs- saal	Amtsgericht Altenburg, Burgstraße 11, 04600 Altenburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Lucka
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
1	110,10/1.000	Wohnung Nr. 2 nebst Keller E und J	863 BV 1
2	202,86/1.000	Wohnung Nr. 3 nebst Keller D	864 BV 1
3	133,09/1.000	Wohnung Nr. 6 nebst Keller F	867 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Lucka	3, 52	Gebäude- und Freifläche	An der Bahn 1	550

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Wohnfläche ca. 50 qm, vermietet, 2-Raum-Wohnung;

Verkehrswert: 25.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Wohnfläche ca. 92 qm, vermietet, 3-Raum-Wohnung;

Verkehrswert: 47.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Wohnfläche ca. 60 qm, vermietet, 2-Raum-Wohnung;

Verkehrswert: 30.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.05.2023 (Wohnung Nr. 2 nebst Keller E und J), 11.05.2023 (Wohnung Nr. 3 nebst Keller D) und 11.05.2023 (Wohnung Nr. 6 nebst Keller F) in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 08.05.2023 (Wohnung Nr. 2 nebst Keller E und J), der 08.05.2023 (Wohnung Nr. 3 nebst Keller D) und der 08.05.2023 (Wohnung Nr. 6 nebst Keller F).

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der

Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez.

Kuppe
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Altenburg, 09.04.2024

Walther, Justizobersekretärin
Urkuundsbeamtin der Geschäftsstelle